

# RS Vwgh 1988/4/27 87/03/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §58 Abs2;  
AVG §59 Abs1;  
StVO 1960 §5 Abs1;  
VStG §44a lit a;  
VStG §44a Z1 impl;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten in dem von der belangten Behörde bestätigten Straferkenntnis eine Übertretung des § 5 Abs 1 StVO mit Tatort "in der Stafflerstraße vor dem Haus Nr. 12" zur Last gelegt, in der Begründung jedoch ausgeführt, dass nach dem Anzeigeninhalt der Pkw, den der Beschuldigte mit seinem Pkw beschädigte haben soll, "vor dem Haus Stafflerstraße Nr. 10 parkend abgestellt" gewesen sei und dass ferner die Ehegattin des Beschuldigten vor dem Verkehrsunfallkommando angegeben habe, dass sie den Pkw "unmittelbar in der Nähe des Wohnhauses Stafflerstraße Nr. 10" abgestellt habe, so liegt hinsichtlich der Tatortbezeichnung ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung vor, der den Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. (Hinweis auf E vom 17.6.1958, 2374/56, VwSlg 4705 A/1958)

## Schlagworte

TatbildSpruch und BegründungVerfahrensbestimmungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030126.X03

## Im RIS seit

19.12.2005

## Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)